

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Claus-Jürgen Kaminski 563 6350 563 8010 claus.kaminski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.03.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2689/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.03.2004	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Rückwirkender Erlass einer Vergnügungssteuersatzung		

Grund der Vorlage

Regelung der Vergnügungssteuer mit Wirkung zum 1.1.2003.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Vergnügungssteuersatzung gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die vom Rat der Stadt Wuppertal am 16.12.2002 gemäß Drucksache VO/0798/02 + Ergänzung (Anlage 2) zum 01.01.2003 beschlossene Vergnügungssteuersatzung ist nicht in Kraft getreten, weil sie versehentlich nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die aufgrund dieser Satzung im Jahre 2003 erlassenen Steuerbescheide sind daher rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat deshalb am 02.03.2004 in erster Instanz 17 Klagen von Automatenaufstellern stattgegeben. Weitere Steuerbescheide befinden sich noch im Widerspruchsverfahren.

I.

Die Verwaltung empfiehlt, mit dieser Vorlage die Satzung mit rückwirkender Kraft zum 1.1.2003 erneut zu beschließen. Nach ihrer erneuten Veröffentlichung besteht die rechtliche Möglichkeit, vor dem Oberverwaltungsgericht das Berufungsverfahren gegen die Urteile durchzuführen.

Das rückwirkende in Kraft setzen der Satzung ist möglich und in der Rechtsprechung anerkannt. Eine Abgabesatzung kann dann rückwirkend geändert werden, wenn die Rückwirkung dazu dienen soll, eine aus formellen oder materiellen Gründen fehlerhafte Satzung durch eine neue zu ersetzen. Einem etwaigen Vertrauen eines Betroffenen, wegen der Unwirksamkeit der ursprünglichen Satzung von einer Abgabepflicht überhaupt verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil er jedenfalls seit der Verabschiedung der Satzung mit einer Belastung durch die entsprechende Abgabe rechnen musste.

Die Abgabepflichtigen kannten seit langem die Vergnügungssteuerpflicht. Sie wussten auch, dass die Stadt Wuppertal ab dem 1.1.2003 eine neue Vergnügungssteuersatzung erlassen wollte, da mit der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes des Landes NRW zum 1.1.2003 die Grundlage der bis dahin geltenden Vergnügungssteuersatzung entfallen würde. Auch über die beabsichtigte Erhöhung der Steuersätze bestand keine Ungewissheit, da es hierüber bereits 2002 erhebliche Diskussionen und Versuche seitens der Steuerpflichtigen, die Erhöhung politisch zu verhindern, gegeben hatte. Bekannt war auch der Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 16.12.2002 über die Vergnügungssteuersatzung, die zum 01.01.2003 in Kraft treten sollte. Letztlich hat der Erlass der angefochtenen Steuerbescheide jedem Einzelnen gegenüber die Absicht der Stadt zur Steuererhebung deutlich angezeigt.

Die Möglichkeit, nach Heilung des Mangels die Rechtsstreite über die ursprünglichen Bescheide in dem bereits begonnenen Verfahren fortzusetzen, ist anerkannt. Auch entscheidungserhebliche neue Tatsachen, die erst nach dem erstinstanzlichen Urteil entstanden und durch eine Partei veranlasst worden sind, stellen einen Grund zur Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dar.

II.

Ohne die rückwirkende Inkraftsetzung einer neuen Vergnügungssteuersatzung besteht keine Möglichkeit, für 2003 Vergnügungssteuern zu erheben, soweit die Bescheide nicht bereits bestandskräftig sind. Die 2002 geltende Satzung war 2003 auch ohne Aufhebung nicht mehr anwendbar, da sie ihre Rechtsgrundlage u.a. in dem zum 01.01.2003 aufgehobenen Vergnügungssteuergesetz hatte.

III.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuersatzung mit den gleichen Steuersätzen zu beschließen, wie es Ende 2002 geplant war. Es gibt keinerlei Veranlassung, die Satzung jetzt mit niedrigeren Steuersätzen zu beschließen. Die Behauptung der Automatenaufsteller in den Gerichtsverfahren, dass die neuen Steuersätze eine erdrosselnde Wirkung hätten, wird dadurch widerlegt, dass die Zahl der aufgestellten Autoamten praktisch nicht abgenommen hat, obwohl die höheren Steuern 2003 festgesetzt und vollzogen worden sind und die Automatenaufsteller auf deren Aufhebung durch die Gerichte allenfalls hoffen, aber nicht mit ihr rechnen konnten.

Anlagen

- Vergnügungssteuersatzung
- Drucksache VO/L 798/02 + Ergänzung